

**Eva-Maria u.  
Hans Dietrich**

E. u. H. Dietrich · Julius-Leber-Straße 2 · 33332 Gütersloh

Einschreiben

Staatsministerin

Frau Dr. Beate Merk

Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz

Julius-Leber-Str. 2

33332 Gütersloh

Tel.: 05241/55803

Fax: 05241/9975313

E-Mail:

hd.base@gmx.net

Internet:

www.hansdietrich.de

80097 München

06.03.2013

## **Offener Brief !**

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Dr. Merk,

in der Anlage übersenden wir Ihnen den Bescheid der Münchener Generalstaatsanwaltschaft vom 11.02.2013 (Anl. 1) zu der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 26.12.2012.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde hatten wir Ihnen zur Information ohne Anlage zugesandt. Mit diesem Brief senden wir sie Ihnen in kompletter Form (Anl. 2).

In seinem Bescheid bezieht sich der Oberstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft München, Herr Dr. Müller, auf vorherige Mutmaßungen der Staatsanwaltschaft München, wenn er schreibt:

„Es ist vielmehr naheliegend, dass etwaige Fehler bei der Übertragung von Daten auf einem Versehen beruhen. Für ein strafbares Verhalten besteht kein hinreichender Tatverdacht.“

„Dem wird beigetreten.“

Es verwundert uns, dass der Oberstaatsanwalt sich auf Vermutungen stützt und nicht auf die Auszüge vom 23.12.2012, die der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 26.12.2012 beigefügt waren. Aus diesen Unterlagen, die von jedem jederzeit mittels Computerecherche beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) nachvollzogen werden können, gehen die bewussten Falscheintragungen eindeutig hervor. Bei der Übertragung der Daten, die im Zuge der Neustrukturierung der DPMA-Datenbank „DPMAregister“ erfolgte, bedurfte es nur eines simplen Abschreibens.

Dass dieses simple Abschreiben gleich bei drei Anmeldungen angeblich „auf einem Versehen beruhen“ soll, das ist mehr als schwer vermittelbar. Denn wir halten den/die Ausführende/n durchaus dazu in der Lage, richtig lesen und schreiben zu können.

In seinen Ausführungen erklärt der Oberstaatsanwalt, Herr Dr. Müller, zudem:  
„Im Übrigen wären etwaige (vorsätzliche) Falscheintragungen im DPMA-Register allenfalls eine nicht als Urkundenfälschung strafbare „schriftliche Lüge“, da Aussteller und Urheber des Registers das Deutsche Patent- und Markenamt ist.“

Diese Äußerung wirft bei uns folgende Fragen auf:

Handelt es sich bei Falscheintragungen in anderen amtlichen Registern, wie zum Beispiel Grundbuch oder Handelsregister, auch nur um nicht strafbare „schriftliche Lügen“?

Welchen Wert haben dann noch derartige, amtliche Register, die eigentlich verbindlich sein sollen, und wofür werden dann bei Eintragungen Gebühren erhoben?

Warum gibt es den § 348, „Falschbeurkundung im Amt“ (Anl. 3)?

In dem § 348 heißt es:

„(1) Ein Amtsträger, der zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

Für die Beantwortung unserer Fragen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Eva – Maria Dietrich

Hans Dietrich

P.S.: Wir haben diesen Brief in offener Form gewählt, da etliche Personen uns gegenüber ebenfalls ihr Interesse an der Klärung der Fragen signalisiert haben. Eine Veröffentlichung des Briefes erfolgt daher auf unserer Homepage [www.hansdietrich.de](http://www.hansdietrich.de) unter „aktuelles“.

Anlagen: 1. Bescheid der Münchener Generalstaatsanwaltschaft vom 11.02.2013  
2. Dienstaufsichtsbeschwerde vom 26.12.2012  
3. Kopie zum § 348, „Falschbeurkundung im Amt“